

## 2.4 Erstellung eines Evakuierungsplans

### 2.4.1 Evakuierung und Räumung

Die Planung und Durchführung einer Evakuierungsmaßnahme ist eine der größten Herausforderungen, denen sich eine Gemeinde im Bereich der Gefahrenabwehr zu stellen hat. *Evakuierung* bedeutet dabei die organisierte Verlegung von Einwohnern, Tieren und teilweise auch besonderen Sachwerten. Dabei werden Ortsteile, Gebiete oder sogar ganze Regionen als Evakuierungsbereiche deklariert. Die betroffenen Einwohner müssen ausreichend informiert sein, registriert, aus dem Gebiet heraus- transportiert und letztlich auch versorgt und untergebracht werden. Zu einer umfassenden Evakuierungsplanung gehört es ebenso, bereits zu Beginn der Maßnahme die Rückführung der Betroffenen zu planen – soweit dies absehbar ist.

Die Planung der Evakuierung unterscheidet sich grundlegend von der Maßnahme einer Räumung. Unter einer Räumung versteht sich die akute Entfernung von Personen, Tieren und schutzwürdigen Gütern aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich einer Einsatzstelle. Dabei erfolgt die Maßnahme ad hoc und ist nicht, wie eine Evakuierung, vorgeplant bzw. folgt einem abgestimmten Ablaufplan. Da bei einer Räumung nur mit der kurzzeitigen Abwesenheit der Betroffenen von ihrem eigentlichen Wohnort gerechnet wird, sind Transport, Versorgung und Unterbringung zunächst nachrangig. Sollte sich jedoch durch die Dauer der Schadensauswirkung oder die dynamische Lageentwicklung eine Situation ergeben, in der die Betroffenen mittel- bis langfristig einer Hilfe bedürfen, geht die Maßnahme fließend in eine Evakuierungslage über.

Für den Erfolg einer Evakuierungsmaßnahme haben mehrere Faktoren einen entscheidenden Einfluss. Dies betrifft zunächst die Anzahl der in der Gemeinde tatsächlich anwesenden und zu evakuierenden Einwohner nach der jeweiligen Tageszeit, ebenso aber

auch besondere Objekte, den Einfluss der Verkehrsinfrastruktur sowie die individuellen Schutzmaßnahmen.



### Praxistipp

Der Evakuierungsplan kann immer nur eine Vorplanung unter definierten Rahmenbedingungen darstellen, welche in der konkreten Einsatzlage inhaltlich gefüllt werden müssen. Es wird dabei zwischen den allgemeinen Evakuierungsplanungen, welche die Grundlage für alle denkbaren Szenarien darstellen, und der speziellen Evakuierungsplanung für konkrete Schadensszenarien oder bestimmte Objekte unterschieden.

## 2.4.2 Allgemeine Evakuierungsplanung

Die allgemeine Evakuierungsplanung soll eine grundlegende Vorplanung für alle im Gemeindegebiet möglichen Lagen darstellen, welche im konkreten Einsatzfall an die vorliegenden Umstände angepasst werden muss. Im Einsatzfall stellt diese Vorplanung die Handlungs- und Entscheidungsgrundlage des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse dar. Unter Berücksichtigung des erheblichen Arbeitsaufwands zur Erstellung einer Evakuierungsplanung stellt diese Planung ein wichtiges Werkzeug der gemeindlichen Stabsarbeit dar.



### Praxistipp

Unter der Prämisse, in der Stabsarbeit möglichst schnell *vor die Lage* zu kommen (d. h. das Schadensereignis schnellstmöglich so weit unter Kontrolle zu bringen, sodass mit den nächsten vorausplanenden Schritten begonnen werden kann), muss der Zeitaufwand für repressive Maßnahmen durch präventive Arbeit so weit wie möglich reduziert werden.

Zunächst müssen jedoch die Indikatoren zur Vorbereitung und letztlich zur Durchführung einer Evakuierungsmaßnahme definiert werden. Dazu empfiehlt es sich, aus der bei der Leitstelle des Kreises

hinterlegten Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) die Einsatzstichworte herauszufiltern, welche möglicherweise die Durchführung einer Evakuierung bedingen können. Es muss eine Absprache und intensive Zusammenarbeit mit der Ebene des Landkreises sowie der Kreisleitstelle erfolgen, da bei Evakuierungsmaßnahmen i. d. R. auch der Einsatz gemeindeübergreifender Ressourcen indiziert ist. Bei Einsatzstichworten wie z. B. *Gefahrstoffaustritt* oder *Großbrand* kann das Erfordernis einer Evakuierung von Teilen der Bevölkerung auch gegeben sein, ohne dass es der Feststellung eines Katastrophenfalls (Großschadenslage) bedarf.

Der allgemeine Evakuierungsplan baut auf dem Datenbestand der Ortsbeschreibung auf und steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Ohne eine umfassende und stetig aktualisierte Ortsbeschreibung kann keine suffiziente Evakuierung erfolgen. Auf dieser Grundlage müssen in der Evakuierungsplanung Ablaufpläne mit klar definierten Zuständigkeiten und einer eindeutigen Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen erstellt werden. Diese Maßnahmenkataloge müssen v. a. aber auch mit allen beteiligten Stellen abgestimmt und in regelmäßigen Stabsübungen durchgespielt werden, damit Sicherheit besteht und Missverständnisse vermieden werden.

### 2.4.3 Entscheidungsfindung

Unter Einbeziehung eines möglichst umfassenden Lagebilds und insbesondere bei bestimmten vordefinierten Einsatzstichworten muss die politisch-gesamtverantwortliche Ebene – bzw. in Eilfällen die Leitung des Stabs – die Entscheidung über die Durchführung einer Evakuierungsmaßnahme treffen. Aufgrund der außerordentlichen Tragweite sowie der straf- und haftungsrechtlichen Folgen einer solchen Entscheidung muss unmissverständlich Klarheit darüber herrschen, wer in welcher Reihenfolge berechtigt ist, eine solche Entscheidung zu treffen. Ebenso muss diese Entscheidung mit allen zugrunde liegenden Daten und allen Äußerungen der beteiligten Stellen lückenlos im Einsatztagebuch vermerkt werden. Ein einfacher Eintrag ist nicht ausreichend. Es ist geboten, über die Besprechungen, welche zur Evakuierungsentscheidung geführt

haben, ein wörtliches Protokoll zu führen und diese Sitzungen aufzuzeichnen.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung muss ermittelt werden, wie viele Einwohner von der Evakuierungsmaßnahme betroffen sind. Hier kann eine Analyse der Meldedaten mit einem Geoinformationssystem eine wichtige Unterstützung leisten. Zur sachgerechten Planung der Transport-, Versorgungs- und Unterbringungskapazitäten ist v. a. aber die Anzahl der Einwohner relevant, die sich entweder nicht selbstständig aus dem betroffenen Gebiet evakuieren können und/oder die über keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit verfügen. Als Richtwert kann angenommen werden, dass etwa 10 % der betroffenen Bevölkerung nicht selbstständig eine Unterbringungsmöglichkeit organisieren können. Etwa 1 % der Bevölkerung ist darüber hinaus darauf angewiesen, dass der Transport aus dem Evakuierungsgebiet liegend oder mit einem Tragestuhl erfolgt.

Die vorgenannten Zahlen können zur groben Einschätzung der Dimensionierung einer Evakuierungsmaßnahme herangezogen werden. Wichtig ist aber, diese Daten als theoretische Annahmen zu betrachten und nicht als gesicherte Fakten, welche in jedem Szenario und bei jeder örtlichen Gegebenheit anwendbar sind. Gerade bei überörtlichen bis regionalen Ereignissen und dem Ausfall kritischer Infrastruktur in größeren Gebieten kann sich die Genauigkeit dieser Annahmen sehr schnell relativieren. Die mit der Planung beauftragten Mitarbeiter müssen immer die konkrete Maßnahme vor Ort unter Einbeziehung der für das Gemeindegebiet relevanten Fakten durchführen und sollten sich dabei nicht zu sehr auf statistische Annahmen verlassen. Optimiert werden kann die Planung durch die Einbeziehung weiterer Daten wie der Altersstruktur der Bevölkerung oder von Erfahrungswerten aus vorherigen Evakuierungen.

Die Vorbereitung sollte idealerweise im Rahmen der Strukturen des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse der Gemeinde erfolgen. Es besteht dabei sowohl die Möglichkeit, die Teilaufgaben der Evakuierungsdurchführung den Stabsfunktionen zuzuordnen, als auch die Option, innerhalb des Stabs eine Arbeitsgruppe zu begründen. Eine mögliche Gliederung der Aufgaben zur Evakuierung kann sich wie folgt darstellen:

### 2.4 Erstellung eines Evakuierungsplans

- a) Evakuierungsvorbereitung und Infrastruktur
- b) Warnung und Information der Bevölkerung
- c) Sammelstellen und Transport
- d) Unterbringung
- e) Betreuung
- f) Veterinärmaßnahmen
- g) Eigentumssicherung und Ordnung
- h) Rückführung

#### 2.4.4 Maßnahmenkatalog

Zur Zusammenfassung und Auflistung von möglichen Einzelmaßnahmen erfolgte eine Orientierung am Evakuierungsplan der Stadt Köln (s. u.), welche als Großstadt umfassende Erfahrungen mit der Thematik besitzt. Die jeweiligen Maßnahmenvorschläge wurden dabei jedoch, unter Berücksichtigung der Belange der Gefahrenabwehr auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden, angepasst.

##### **Aufgabenbereich *Evakuierungsplanung und Infrastruktur (Teil a)***

- Definition des Evakuierungsgebiets (Aufteilung in Abschnitte)
- Vorbereitung der Evakuierung besonders gefährdeter Objekte
- Vorbereitung der Evakuierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- Festlegung von Bereitstellungs- sowie Verfügungsräumen (Anfahrtswege berücksichtigen)
- Landemöglichkeiten für Luftrettungsmittel definieren (Größe und Befestigung von Freiflächen)
- Abfahrtspunkte der Verkehrsmittel festlegen (Verknüpfung mit Sammelstellen)
- Fahrstrecken und Zusteigepunkte definieren
- Kennzeichnung und Beschilderung durchführen (Piktogramme, für jeden verständlich)
- Umgang mit Haustieren (Kann eine Mitnahme ermöglicht werden?)

**Aufgabenbereich *Warnung und Information der Bevölkerung***  
**(Teil b)**

- Planung und Einsatz der Warnmittel (der Ortsbeschreibung zu entnehmen)
- Inhalte der Warninformationen festlegen (individuelle oder vorbereitete Warntexte)
- Veranlassung der Bevölkerungswarnung (welche Informationen über welchen Kanal zu welcher Zeit?)
- Einrichtung des Bereichs Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA), sofern nicht im Stab
- Einrichtung von Bürgertelefon, zentralem E-Mail-Postfach, Einbindung der digitalen sozialen Medien
- Vorbereitung von Zwangsmaßnahmen

Einer der brisantesten und in der medialen Auswirkung schwierigsten Aspekte einer Evakuierungsmaßnahme kann die Notwendigkeit der Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch die zuständige Ordnungsbehörde sein. Wenngleich durch eine frühzeitige und umfassende Information das Verständnis für die Erforderlichkeit der Evakuierung gesteigert werden kann, sind Einwohner, welche sich dieser Maßnahme entziehen, nicht auszuschließen. Es wird Einwohner geben, die sich passiv, teilweise aber sogar aktiv und unter Anwendung körperlicher Gewalt gegen die Evakuierung als behördliche Maßnahme widersetzen werden. Der Umstand, diesen Aspekt in einer Planung berücksichtigen zu müssen, ist eine Tatsache, die sich aus der Einsatzerfahrung ergibt, und keine negative Unterstellung. Zu einer verantwortungsvollen und realistischen Evakuierungsplanung gehört es aber eben auch, sich diesen Tatsachen zu stellen. Bei größeren Evakuierungsmaßnahmen, mit Tausenden von Betroffenen, ist es als wahrscheinlich anzunehmen, dass sich Einwohner widersetzen werden. Dabei bedarf es einer besonderen Sensibilität und der fortwährenden Bemühung, die Betroffenen von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen. Letztlich muss sich der Entscheidungsträger aber einer Schutzzielabwägung stellen, in der das Leben eines Menschen vor allen anderen Gütern zu schützen ist. Daher ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Gemeinde als Gefahrenabwehr- bzw. Ordnungsbehörde und der Polizeibehörde erforderlich.

#### **Aufgabenbereich *Sammelstellen und Transport (Teil c)***

- Festlegung von Sammelstellen (Einzugsbereiche definieren, wer sammelt sich wo?)
- Transportbedarfe ermitteln (wie viele Personen, in welcher Zeit, an welchen Ort?)
- Transportkapazitäten bereitstellen (wie viele Mittel, mit welcher Kapazität, in welcher Zeit?)
- Kennzeichnung der Transportmittel
- Einweisung der Fahrer in die örtlichen Gegebenheiten sowie in die Lage
- Durchführung der Transporte (Abrufung von Mitteln aus dem Bereitstellungs-/Verfügungsraum)
- Kontrolle und Nachkontrolle der evakuierten Objekte auf verbleibende Personen (Türkennzeichnung)
- Dekontamination
- Die Einrichtung von Verkehrslenkungspunkten und/oder Lotsenstellen hat auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden i. d. R. keine Relevanz. Sollte es zu gemeindeübergreifenden oder sogar kreisweiten Evakuierungsmaßnahmen kommen, wird die Lenkung durch den Verwaltungsstab (Krisenstab) des Kreises erfolgen.

Nicht immer kann eine Evakuierung der betroffenen Bereiche des Gemeindegebiets erfolgen, bevor es zu einem Schadenseintritt kommt. Bei bestimmten Gefährdungsszenarien, wie z. B. einer Gefahrstoffwolke mit hoher Dynamik, ist es möglich, dass die evakuierten Einwohner beim Verlassen ihrer Aufenthaltsbereiche bereits mit Gefahrstoffen kontaminiert wurden. Diese Personen müssen in einer sog. *Dekontaminierung* zunächst von den Gefahrstoffen in ihrer Kleidung und an ihrem Körper befreit werden, bevor eine Aufnahme in der Notunterkunft erfolgen kann. Würde diese Dekontamination nicht erfolgen, könnten sich die Gefahrstoffe von den Betroffenen auch auf andere Einwohner ausbreiten und diese ebenfalls schädigen. Zur flächendeckenden Herstellung einer Dekontaminationsmöglichkeit für Personen hält der Bund spezielle Fahrzeuge, die *Dekon-P*, vor. Mit diesen Fahrzeugen ist es möglich, mittels Duschzelt, Aufenthaltszelt, Brauch- und Abwasserbehältern, Heizungen sowie Beleuchtung einen Dekontaminationsplatz zu betreiben. Dabei kann ein Dekon-P nicht alleine operieren, sondern ist meist in

ABC-Einheiten der Landkreise eingebunden. Bei Einbringung von Gefahrstoffen in ein nicht vollständig gesichertes Evakuierungsgebiet ist immer mit kontaminierten Einwohnern zu rechnen.

**Aufgabenbereich *Unterbringung (Teil d)***

- Einrichtung von Gebäuden als Notunterkünfte
- Nutzung der objektbezogenen Erkundungskisten (Modell DRK NRW, Erläuterung siehe unten)
- Übergabepunkte und Parkflächen einrichten (Busverkehr, Großfahrzeuge)
- Einrichtung und Betrieb von Registrierungsstellen in den Notunterkünften
- Abstimmung mit der Personenauskunftsstelle des Kreises (PASS)



**Hinweis**

Besonders bei der Ermittlung möglicher Objekte und der nachfolgenden Einrichtung der Gebäude als Notunterkünfte zeigt sich der Vorteil einer suffizienten Vorplanung. Dabei sollte die Regelnutzung der Objekte mit in die Planung einbezogen werden. So kann die bauliche Anlage einer Grundschule zwar als Notunterkunft genutzt werden, jedoch stehen aufgrund der Altersklasse der Schüler keine erwachsenengerechten Möbel zur Verfügung.

In Nordrhein-Westfalen wurden durch das DRK hierzu sog. Erkundungskisten entwickelt, in denen, im Rahmen einer Vorerkundung, alle Objektinformationen gesammelt werden und anschließend die Einrichtung einer Notunterkunft in diesem speziellen Objekt geplant wird. Diese Kisten stellen ein in mehrere Ordner segregiertes Komplettsystem dar, welches die Helfer der Einsatzeinheiten als landesweit einheitlich kennen. Idealerweise werden die Erkundungskisten in den Objekten selbst gelagert bzw. den verantwortlichen Hausmeistern übergeben.

**Aufgabenbereich *Betreuung (Teil e)***

- Ermittlung von Versorgungskapazitäten durch Großküchen oder durch die Hilfsorganisationen

### 2.4 Erstellung eines Evakuierungsplans

- Beschaffung der erforderlichen Versorgungsgüter (Kleidung, Hygieneartikel)
- Einrichtung einer Betreuungskomponente in den Notunterkünften
- Bereitstellung von Sanitätskräften für die Unterkünfte
- Einrichtung einer (Notfall-)Seelsorge (Abstimmung mit Fachberater und Kirchen)
- Einrichtung einer Kinderbetreuung in den Unterkünften
- Sicherstellung der Energie-, Wasser- und Gasversorgung der Unterkünfte
- Herstellung der Abfall- und Entsorgungsmöglichkeiten
- Heimbeatmete Patienten

Grundsätzlich wird die Planung der Transporte von Patienten, welche einer besonderen medizinischen Versorgung bedürfen, auf Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Senioreneinrichtungen fokussiert. In der Praxis wird dabei meist ein wichtiger Aspekt außer Acht gelassen: die heimbeatmeten Patienten. Es ist in jedem Ortsteil mit Einwohnern zu rechnen, die in ihrer gewohnten Umgebung, also zu Hause, gepflegt werden und dort durch medizinische Technik, bis hin zu einem Beatmungsgerät, versorgt werden. Solche Geräte sind mit einer unterbrechungsfreien Spannungsversorgung ausgerüstet und können mindestens drei Stunden lang ohne Energieversorgung betrieben werden. Daher muss diesen Patienten, sowohl bei einem Energieausfall im Gemeindegebiet als auch insbesondere bei einer Evakuierung, besondere Beachtung zukommen. Anders als es z. B. in Krankenhäusern der Fall ist, können die Daten über diese Patienten nicht einfach aus einer Datenbank der Leitstelle abgerufen werden. Der Stab muss sich also frühzeitig über die Pflegedienste (meist spezialisierte), Hausärzte und Apotheken alle verfügbaren Informationen einholen, um die qualifizierten Krankentransporte der zu Hause befindlichen Patienten zu planen. Bei der anschließenden temporären Unterbringung muss differenziert werden, ob die Patienten in gesonderten Bereichen einer Notunterkunft unter rettungsdienstlicher Überwachung oder aber direkt in einem außerhalb des Gefahrenbereichs befindlichen Krankenhaus untergebracht werden müssen.

**Aufgabenbereich *Veterinärmaßnahmen (Teil f)***

- Ermittlung des Viehbestands (amtliche Viehzählung, Kontaktaufnahme mit der Bauernschaft)
- Transportbedarfe ermitteln (Welche Tiere können/müssen transportiert werden?)
- Transportkapazitäten ermitteln (Wie können sich die Landwirte und Betriebe gegenseitig helfen?)
- Aufnahmegebiete und Objekte ermitteln (Wo stehen sichere Hallen, bspw. auch Reithallen, zur Verfügung?)
- Durchführung der Tiertransporte (Welche Tiere können mit welchen Fahrzeugen transportiert werden?)
- Notversorgung der nicht evakuierten Tiere (Sicherstellung der Belüftung/der Melkanlagen)
- Vorbereitung und Durchführung von Notschlachtungen (Transporte/Seuchenprävention)

**Aufgabenbereich *Eigentumssicherung und Ordnung (Teil g)***

- Sperrung und Sicherung der Zufahrtswege (Sperrposten mit Personal besetzen)
- Abgleich der Sperrungen mit den Rettungs- und Transportwegen
- Ermittlung besonders zu sichernder Objekte (Rathaus, Banken, Apotheken, Juweliere)
- Planung und Durchführung besonderer Schutzmaßnahmen (welche Objekte wie sichern?)
- Heranziehen von Sicherungskräften (Vollzugshilfe der Polizei, Sicherheitsdienste)
- Sammelstelle für Fund- und Verlustmeldungen
- Sperrposten

Neben der inneren Sicherung eines bereits evakuierten Gebiets durch Polizeikräfte ist es erforderlich, diese Gefahrenbereiche auch von außen unzugänglich zu machen. Der Stab, welcher die Evakuierungsmaßnahme koordiniert, sollte dabei nicht dem Trugschluss erliegen, dass eine Beschilderung bzw. das Aufstellen von Warnbalken alleine ausreichend ist, um Verkehrsteilnehmer von der Einfahrt in evakuierte Bereiche abzuhalten. V. a. Einwohner, die verständlicherweise nochmals in ihre Wohnungen zurückkehren wollen, können nicht durch eine Beschilderung alleine davon abgehalten

werden. Ein absoluter Schutz gegen das Eindringen von Personen ist zwar nicht realisierbar, es muss jedoch an den verkehrstechnischen Knotenpunkten sowie den Hauptzufahrtsstraßen eine personelle Besetzung der Absperrungen erfolgen. Die Einrichtung dieser Sperrposten versteht sich also immer als eine Kombination aus Kennzeichnung/Beschilderung und personeller Besetzung, welche idealerweise mit Vollzugskräften der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde erfolgt. Es handelt sich auch hierbei um eine Zwangsmaßnahme, deren Betrachtung immer vor dem Hintergrund des Schutzes von Menschenleben erfolgen muss.

#### **Aufgabenbereich Rückführung ( Teil h)**

- wiederkehrende Prüfung des Evakuierungserfordernisses (Aufrechterhaltung der Maßnahme)
- Aufhebung der Evakuierungsanordnung und Bekanntgabe der Aufhebung
- Transport und Rückführung der evakuierten Personen
- Transport der evakuierten Tiere in die Stallungen
- Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen
- Freigabe der gesperrten Durchfahrtswege

### **2.4.5 Evakuierung als interdisziplinäre Herausforderung**

Der Evakuierungsplan ist ein elementarer Bestandteil der gemeindlichen Gefahrenabwehrplanung und gleichzeitig eine der größten Herausforderungen, denen es sich als Gefahrenabwehrbehörde zu stellen gilt. Ein interorganisationales und interdisziplinäres Zusammenwirken der Einsatzorganisationen und der Gemeindeverwaltung ist dabei unabdingbar. Keine der beteiligten Stellen kann eine derartig komplexe Maßnahme alleine bewältigen. Die möglichst frühzeitige Einbindung von Fachberatern, u. a. der Hilfsorganisationen, der Notfallseelsorge oder auch der betroffenen Einrichtungen und Betriebe, sollte selbstverständlich sein. Der besonderen Sensibilität einer Evakuierung als zwangsweise Verbringung von Personen aus ihrem gewohnten Lebensmittelpunkt, verbunden mit der Angst um das eigene Leben sowie der Sorge um das zurückblei-

bende Eigentum, muss seitens der Entscheidungsträger Rechnung getragen werden.

Das Mittel der Evakuierung ist jedoch nicht nur bei lokalen Ereignissen in Erwägung zu ziehen, es stellt auch die Basis für übergeordnete Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes dar. Die Gemeinde als örtliche Gefahrenabwehrbehörde hat als einzige Stelle die Detailkenntnisse über ihr Gebiet und verfügt über die Kontakte zu den örtlichen Ansprechpartnern. Bei größeren und übergeordneten Evakuierungen wird die Gemeinde idealerweise als eine Art Abschnittsleitung der Gesamtmaßnahme eingebunden und stellt ihr Wissen und ihre Kompetenzen zur Verfügung.

#### Hinweis

Wie im Kapitel 5 weiter ausgeführt, ist es zur Förderung des Vertrauens auch außerhalb der Krisensituation wichtig, eine fortwährende Information über die Themen *Bevölkerungsschutz* und *Selbstschutz* durchzuführen. Zielsetzung muss es sein, dass die Gemeinde bei den Einwohnern als kompetenter und vertrauenswürdiger Ansprechpartner in Krisensituationen gilt. Nur wenn dieses Vertrauen gegeben ist – und die Gemeinde als Entscheidungsträger akzeptiert wird –, kann eine Evakuierung ohne den Einsatz von Zwangsmaßnahmen sachgerecht erfolgen.